

**Linus Schmitt**

## **Das bundesweite Fußball-Stadionverbot**

### **Eine rechtliche Untersuchung mit Praxishinweisen für Fußballvereine und Betroffene**

Frankfurt am Main 2013, Verlag Peter Lang, 506 S., € 87.95, ISBN: 978-3-631-64247-4

Diese Arbeit bietet einen sehr guten und vertieften Gesamtüberblick über nahezu alle rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Stadionverboten und liefert eine sehr ausführliche Quellensammlung.

Die meisten Rechtsfragen werden gründlich und vertiefend unter Berücksichtigung des Stadionverbot-Urteils des BGH vom 30.10.2009 sowie der dieses Urteil kritisierenden juristischen Literatur behandelt. Dabei fällt dem Leser freilich bereits nach kurzer Zeit auf, dass der Autor durchgängig dem BGH beipflichtet. Die Ausführungen lesen sich daher fast wie eine nachgeschobene Urteilsbegründung des BGH-Urteils.

Ausgehend von einem grundsätzlichen Kontrahierungszwang der Vereine, also einem Recht auf Stadionbesuch, müsse zur Verhängung eines Stadionverbots ein sachlicher Grund vorliegen. Zivilrechtliche Grundlage des Stadionverbots als Unterfall des Hausverbots seien die Unterlassungsansprüche des Hausrechtsinhabers. Voraussetzung sei eine „negative Gefahrenprognose“. Über eine „Stadionverbots-GbR“ könnten die Fußballvereine sich gegenseitig bevollmächtigen bundesweite Stadionverbote auszusprechen, wenn die Voraussetzungen der Stadionverbotsrichtlinien des DFB erfüllt seien.

Die Rechtsnatur des Stadionverbots sei weder rein präventiv noch rein repressiv. Es handle sich vielmehr um eine Mischform, die „vorrangig präventiven Charakter“ habe, dabei aber subjektiv von den Betroffenen als Strafe wahrgenommen werde, was nach der Zielsetzung der Stadionverbotsrichtlinien auch gewollt sei („subjektiv-repressives Element“).

Die am schärfsten diskutierte Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Stadionverbot verhängt werden kann, wann also ein „sachlicher Grund“ vorliegt, beantwortet der Autor gemäß dem BGH: Die bloße Einleitung eines Ermittlungsverfahrens solle für eine „negative Gefahrenprognose“ genügen. Nicht die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an sich sei jedoch der sachliche Grund, sondern die Tatsachen, die dem Anfangsverdacht einer Straftat zugrunde lägen. Wegen der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bestehe die Vermutung, dass tatsächlich ein Anfangsverdacht bestehe. Und daher bestehe die Vermutung, dass „Tatsachen“ vorliegen, die einen Anfangsverdacht begründen. Allerdings versäumt der Autor hier genauer zu definieren, welche Tatsachen das seien sollen. Dieses theoretische Konstrukt ist mit der StPO nicht vereinbar und nicht praktikabel bzw. von der

aktuellen Stadionverbotspraxis meilenweit entfernt, weil den Vereinen eben nicht Tatsachen von der Polizei übermittelt werden, sondern der Hinweis auf einen Tatverdacht. Der Autor trennt nicht klar zwischen Tatsachenbehauptungen und Tatsachen. Oder anders gesagt: Die einzige Tatsache, auf die sich in der Regel ein Stadionverbot stützt ist eine Tatsachenbehauptung, nämlich der Tatvorwurf in der polizeilichen Anzeige. Zum Beispiel ist selbst die Frage, ob es der Betroffene war, der am Rande einer Auseinandersetzung vor Ort war keine Tatsache, sondern ein Teil des Tatvorwurfs und damit ein Verdachtsmoment.

Auch wenn die Begründung in der Arbeit ebenso wenig überzeugt wie der BGH, so bemüht sich das Buch dennoch, an anderer Stelle eine klare Trennlinie zu ziehen, nämlich bei den konkreten Deliktsarten. Ein Stadionverbot solle demnach nur verhängt werden, wenn dieses im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung stehe und die zu befürchtende Rechtsgutsverletzung Bezug zum Hausrecht habe. Zwar könne dies auch durch Taten außerhalb des Stadions begründet werden. Und auch die Sicherheit anderer Zuschauer betreffe das Hausrecht, weil dem Inhaber Verkehrs-sicherungspflichten oblägen. Aber für Tatvorwürfe, die nicht die Sphäre des Hausrechtsinhabers betreffen, sondern sich gegen andere Rechtsgüter richteten, sei ein sachlicher Grund für ein Stadionverbot im Ergebnis zu verneinen (z.B. Trunkenheitsfahrt). Und auch wenn der Autor dies nicht ausdrücklich ausspricht - nicht einmal im eigenen Kapitel „Diebstahldelikte“, so bedeutet dies in der Konsequenz schlichtweg: ein Ladendiebstahl außerhalb des Stadions ist kein Grund für ein Stadionverbot! Das hätte erwähnt werden müssen, da es eben diese Fälle sind, wie etwa das Stadionverbot gegen den Mainzer Fan wegen Diebstahls einer Tube Haargel am Bahnhof, die Willkür und Rechtswidrigkeit der aktuellen Stadionverbotspraxis eindrucksvoll belegen.

Auch an manch anderer Stelle geht der Autor nicht dahin „wo es weh tut“. So werden an manchen durchaus entscheidenden Argumentationsstellen nicht wie ansonsten in dieser Arbeit vertiefende Prüfungen durchgeführt, sondern pauschale Bewertungen und zweifelhafte Belege angeführt. So wird z.B. die statistisch und rechtlich höchst fragwürdige ZIS-Statistik als Beleg für „Zuschauerausschreitungen auf einem konstant hohen Niveau“ herangezogen<sup>1</sup>. Dies dient als Begründung dafür, dass keine überhöhten Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen seien. Der Autor setzt sich nicht mit der Tatsache auseinander, dass im Stadion weniger Straftaten zu verzeichnen sind, als bei anderen Großveranstaltungen wie z.B. Volksfesten.

Die weitere Kernfrage, ob die Datenweitergabe der Polizei an die Vereine - über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und mit dem Antrag ein Stadionverbot zu verhängen – rechtlich zulässig ist, beantwortet der Autor dahingehend, dass dies grundsätzlich mit den Polizeigesetzen im Einklang stünde, da die Datenweitergabe das geringere Mittel gegenüber der Verhängung eines eigenen polizeilichen Stadion-Aufenthaltsverbotes sei. Im Einzelfall könne sich aber etwas anderes ergeben. Der

---

<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang werden sogar die politisch motivierten Ausschreitungen in Ägypten als Beleg für mögliche Massenausschreitungen beim Fußball angeführt. Diese Argumentation ist schlicht abwegig. So weit sind nicht einmal die Chefpöplisten der Polizeigewerkschaften gegangen.

Autor äußert sich aber nicht dazu, nach welchen Kriterien und Voraussetzungen dies im Einzelfall zu entscheiden wäre. In diesem Zusammenhang wird vom Autor - der ansonsten die (seiner Ansicht nach) Nichtanwendbarkeit der Unschuldsvermutung für das zivilrechtliche Stadionverbot ausführlich mit Rechtsprechung begründet - leider auch nicht geprüft, ob in der Datenweitergabe der Polizei an die Vereine ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung liegt. Es wäre interessant gewesen, zu welchem Ergebnis der Autor im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG gekommen wäre, die die Unschuldsvermutung auch für alle staatlichen Maßnahmen anwendet, die in Ihrer Wirkung einer Strafe gleichkommen.

Schließlich macht der Autor noch einige interessante Reformvorschläge:

Er schlägt vor eine Unabhängige Expertenkommission zu gründen, die Voraussetzungen und Dauer eines Stadionverbots, quasi als „Revisionsinstanz“ überprüfen soll. Diese sollte vom DFB unabhängig sein und die Akzeptanz der Stadionverbote insgesamt erhöhen.

Neben weiteren (überwiegend) guten Vorschlägen fordert er zu recht auch die Abschaffung der irreführenden Kategorisierung der Stadionverbotsdauer und eine Anpassung der Stadionverbotsrichtlinien an die Grundsätze der sekundären Darlegungslast (d.h. der Verein trägt die Darlegungslast für den sachlichen Grund, auf den er das Stadionverbot stützt). Die vorgeschlagenen Regelungen zu „Gruppenausschreitungen“ gehen zu weit, da das „Nichtentfernen“ aus einer Menschengruppe keinesfalls eine Vermutung für „aktive Beteiligung“ ergeben kann.

Interessant auch der Vorschlag, dass der Betroffene eines Stadionverbots mit einer einseitigen „strafbewehrten Unterlassungserklärung“ (z.B. dass er nicht stören wird, und wenn doch, erklärt er sich zu einem Stadionverbot bestimmter Dauer als Strafe bereit<sup>2</sup>) die negative Gefahrenprognose evtl. beseitigen kann und dadurch quasi ein Stadionverbot „auf Bewährung“ selbst erzwingen kann.

Zusammenfassen handelt es sich um ein sehr umfangreiches und vertiefendes Werk, wie es zu diesem Thema bisher noch nicht vorgelegen hat. Es ist jedoch fraglich ob die Arbeit für die sachgerechte Behandlung von Einzelfällen und damit für die Praxis eine ausreichend klare Hilfestellung gibt.

Marco Noli, Januar 2014

---

<sup>2</sup> Die diesbezüglichen Vorstellung des Autors, dass Jugendliche ihrer Gruppe im Wege der Unterlassungserklärung abschwören könnten, um dadurch wieder ins Stadion zu kommen erscheint jugendpädagogisch zweifelhaft und ist fernab der Realität.